

Reglement über die Kontrollstelle

- Art. 1** In Anwendung von Artikel 18 der VSPB Statuten werden die Mitglieder der Kontrollstelle durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sie müssen VSPB-Mitglied gemäss Art. 5 der Statuten und noch beruflich aktiv sein.
- Art. 2** Die Kontrollstelle besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Präsident
 - b) Mitglieder
 - c) Evtl. Finanzberater
- In Bezug auf die Ressortzuteilung konstituiert sich die Kontrollstelle selbst. Über ihre Tätigkeit erstellt sie jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden des Zentralvorstandes.
- Art. 3** Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Zentralvorstand oder der Geschäftsleitung angehören.
- Art. 4** Die Kontrollstelle kann jederzeit Auskünfte über die laufenden Geschäfte verlangen und Kontrollen durchführen. Die Rechnungsrevision muss von der Kontrollstelle durchgeführt werden. Sie überprüft die Jahresrechnung der Verbandskasse.
- Art. 5** Die Geschäftsleitung, der Generalsekretär und der administrative Leiter haben der Kontrollstelle auf deren Verlangen Bücher und Belege vorzulegen und über einzelne spezifische Gegenstände und Geschäfte Auskunft zu geben.
- Art. 6** Feststellungen der Kontrollstelle, welche die Geschäftsführung des VSPB betreffen und daher nicht in den Revisorenbericht gehören, müssen sofort der Geschäftsleitung und je nach Sachlage dem Zentralvorstand mitgeteilt werden.

- Art. 7** Um sachspezifische Geschäfte erledigen zu können, darf die Kontrollstelle aussenstehende Berater zu Rate ziehen.

Dieses Reglement wurde durch den Zentralvorstand vom 10./11. September 2020 in Basel angenommen. Es ersetzt dasjenige aus dem Jahre 2010 und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.